Haftpflichtrecht / Schriftliche Prüfung vom 9. Januar 2009

Fall 1

Die Stadt Thun betrieb von Januar bis Dezember 2008 in einer ihr gehörenden Liegenschaft ein sog. «Gassenzimmer». Darin wurden Drogenabhängigen gratis sterile Spritzen abgegeben und es wurde in einem speziellen Raum die Möglichkeit geboten, die Spritzen unter Aufsicht zu benutzen. Das Gassenzimmer war zwischen 17.30 und 21.30 Uhr geöffnet.

Die Sansibar Reisen AG (SR) ist Mieterin eines Geschäftslokals, das unmittelbar an die betreffende städtische Liegenschaft angrenzt. Sie beklagte sich über herumliegende Spritzen sowie die regelmässige Anwesenheit von Drogenabhängigen und Drogenhändler auf dem von ihr gemieteten Grundstück. Um die Drogenszene vom Geschäftslokal fernzuhalten, sah sie sich genötigt, einen Securitaswächter zu beschäftigen (monatliche Kosten: Fr. 12'000.-). Sie liess zudem mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters eine Umgebungsbeleuchtung mit Bewegungsmelder einrichten (Kosten: Fr. 16'000.-). Ferner macht sie geltend, sie habe gegenüber dem Geschäftsjahr 2007 eine Umsatzeinbusse von Fr. 50'000.- erlitten.

Fragen:

1. Schaden

1.1 Welche Schadensart steht in Frage?

1.2 Wie beurteilen Sie die einzelnen Schadensposten?

2. Haftungsnorm

2.1 Auf welche Haftungsnorm kann die SR ihre Schadenersatzklage gegen die Stadt Thun stützen?

2.2. Um was für eine Haftungsart handelt es sich und wie unterscheidet sie sich von andern Haftungsarten?

2.3 Sind die einzelnen Haftungsvoraussetzungen erfüllt?

Fall 2

Ruchti ist Angestellter des Landwirts Gerber. Bei der Ausführung von Waldarbeiten versucht Ruchti einen Holzstamm mit der motorbetriebenen Seilwinde des Traktors über eine steile Böschung zu schleppen. Dabei gerät der Stamm ins Rollen, der Traktor überschlägt sich und erdrückt Ruchti, der noch auf der Unfallstelle verstirbt.

Ruchti ist im Unfallzeitpunkt 50 Jahre alt. Er hätte bis zur Pensionierung ein durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 60'000.- erzielt und anschliessend eine Altersrente von Fr. 50'000.- erhalten. Er hinterlässt eine 48-jährige nicht berufstätige Ehefrau

und einen 16-jährigen Sohn, der gerade eine vier Jahre dauernde Schreinerlehre angefangen hat. Die Frau erhält von SUVA/AHV eine jährliche Witwenrente von Fr. 30'000.-, der Sohn eine Waisenrente von Fr. 10'000.-.

Fragen:

1. Schaden

1.1 Um was für einen Schaden handelt es sich beim Versorgerschaden?

1.2 Beschreiben Sie, in welcher Weise der Versorgerschaden hier zu berechnen wäre.

2. Haftung

Können Frau Ruchti und ihr Sohn von Gerber Schadenersatz und Genugtuung verlangen?

Fall 3

Unterwegs mit seinem vor rund einem Jahr für Fr. 80'000.- erworbenen Sportwagen, missachtet Berger an einer Kreuzung den Rechtsvortritt und kollidiert mit dem PW von Meier. Der Sportwagen erleidet Totalschaden. Da Berger, von Beruf Handelsreisender, auf ein Fahrzeug angewiesen ist, mietet er vorübergehend einen vergleichbar repräsentativen Sportwagen (Kosten: Fr. 4'000.-). Meier lässt seinen PW reparieren (Kosten: Fr. 12'000.-). Der Zeitwert des PW beträgt allerdings nur noch Fr. 10'000.-. Zudem setzt das Gericht den Schaden wegen der Betriebsgefahr des PW um 20 % herab. Glücklicherweise hat Meier eine Motorfahrzeugkaskoversicherung, die ihm die Reparaturkosten vollständig ersetzt. Meier hat aber einen Selbstbehalt von Fr. 1'000.- zu tragen.

Fragen:

1. PW Berger

1.1 Wie hoch ist der Schaden Bergers?

1.2 Kann Berger von Meier oder dessen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung Schadenersatz verlangen?

2. PW Meier

2.1 Wie hoch ist der Schaden Meiers?

2.2 Ist die vom Gericht vorgenommene Herabsetzung statthaft?

2.3 Kann Meier von Berger oder dessen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung Schadenersatz verlangen?

2.3 Kann Meier ungeachtet der Leistung der Motorfahrzeugkaskoversicherung den gerichtlich festgesetzten Ersatzbetrag einfordern?

2.4 Hat die Motorfahrzeugkaskoversicherung ein Rückgriffsrecht auf Berger oder dessen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung, und falls ja, in welcher Höhe?

<u>Hilfsmittel</u>:

- **OR / ZGB**

- **Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)**

- **Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1):**

  Art. 72 Grundsatz

  [1] Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt der Versicherungsträger im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen ein.

  Art. 74 Gliederung der Ansprüche

  [1] Die Ansprüche gehen für Leistungen gleicher Art auf den Versicherungsträger über.

  [2] Leistungen gleicher Art sind namentlich:

  e. Integritätsentschädigung und Genugtuung;

  f. Hinterlassenenrenten und Ersatz für Versorgerschaden;

- **Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG; SR 221.229.1):**

  Art. 72 Regressrecht des Versicherers

  [1] Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht.

- **Tabelle betreffend durchschnittliche Versorgungsquoten**

4.134

Tabelle 7: Durchschnittliche Versorgungsquoten
in % des Einkommens der versorgenden Person

Durchschnittliche Laufzeit der Waisenrenten	Anfängliche Kinderzahl										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Durchschnittsquote Witwe(r) nach Variante A										
20 Jahre	50	44	40	37	34	31	29	27	25	24	23
15 Jahre	50	45	42	39	37	34	32	31	30	29	28
10 Jahre	50	47	44	42	40	39	37	36	35	34	34
5 Jahre	50	48	47	46	45	44	43	42	42	41	41
0 Jahre	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
	Durchschnittsquote pro Kind nach Variante A										
	–	14	13	12.5	12	11.5	11	10.5	10	9.5	9
	Durchschnittsquote Witwe(r) nach Variante B										
20 Jahre	55	49	45	41	38	35	32	29	27	25	24
15 Jahre	55	50	46	43	40	38	36	34	32	31	30
10 Jahre	55	52	49	46	44	42	40	39	38	37	36
5 Jahre	55	53	51	50	49	48	47	46	46	45	45
0 Jahre	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
	Durchschnittsquote pro Kind nach Variante B										
	–	16	15	14	13	12	11.5	11	10.5	10	9.5	9
	Durchschnittsquote Witwe(r) nach Variante C										
20 Jahre	60	54	48	44	40	36	34	32	30	28	27
15 Jahre	60	55	50	47	43	40	38	36	35	34	33
10 Jahre	60	56	53	50	48	46	44	43	42	41	40
5 Jahre	60	58	56	55	53	52	51	51	50	49	49
0 Jahre	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
	Durchschnittsquote pro Kind nach Variante C										
	–	17	15.5	14.5	13.5	12.5	12	11.5	11	10.5	10
	Durchschnittsquote Witwe(r) nach Variante D										
20 Jahre	65	57	51	45	41	37	34	32	31	30	29
15 Jahre	65	58	53	49	45	42	40	38	37	36	35
10 Jahre	65	60	56	53	50	48	46	45	44	43	43
5 Jahre	65	62	60	58	57	56	55	54	54	53	53
0 Jahre	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65	65
	Durchschnittsquote pro Kind nach Variante D										
	–	18	6.5	15	14	13	12.5	12	11.5	11	10.5
	Durchschnittsquote Witwe(r) nach Variante E										
20 Jahre	70	60	54	48	43	39	36	34	33	32	31
15 Jahre	70	62	57	52	48	45	42	40	39	38	38
10 Jahre	70	64	60	57	54	51	49	48	48	47	47
5 Jahre	70	67	65	63	61	60	59	58	58	57	57
0 Jahre	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70
	Durchschnittsquote pro Kind nach Variante E										
	–	19	17.5	16	14.5	13.5	13	12.5	12	11.5	11